



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

**Rathausstraße 9
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA III - 60-1/11

**MA 60, Prüfung der Leistungsverträge mit der Wiener
Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH**

Tätigkeitsbericht 2011

KURZFASSUNG

Bei der Prüfung der Leistungsverträge mit der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH war anzuregen, in der Magistratsabteilung 60 in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 6 ein System zu schaffen, das eine effiziente Steuerungs- und Kontrollmöglichkeit vorsieht.

Der Empfehlung, zur Verminderung der Komplexität bei der Leistungsverrechnung und aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit, alle mit dem Leistungsvertrag in Zusammenhang stehenden Verrechnungen von nur einer Buchhaltungsabteilung bearbeiten zu lassen, wird nachgekommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
1.1 Tierschutzgesetz	4
1.2 Leistungsvertrag	5
2. Organisation	7
2.1 Transport	7
2.2 Unterbringung	8
3. Verrechnung	10
3.1 Kosten und Ausgaben	10
3.2 Forderungen	19
Anhang	
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE	26

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

1.1 Tierschutzgesetz

1.1.1 Im TSchG ist festgelegt, dass die Behörde, so weit eine Übergabe an Tierhalterinnen bzw. Tierhalter nicht in Betracht kommt, Vorsorge zu treffen hat, entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen zu übergeben, die eine Tierhaltung im Sinn dieses Bundesgesetzes gewährleisten können. Die vom Land und von diesen Verwahrerinnen bzw. Verwahrern zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt sind vertraglich zu regeln.

Die auf dieser vertraglichen Grundlage erfolgende Unterbringung der Tiere geht, solange sich die Tiere unter der Obhut der Behörde befinden, auf Kosten und Gefahr der Tierhalterin bzw. des Tierhalters. Für die Dauer der amtlichen Verwahrung trägt die Behörde ihre bzw. seine Pflichten und hat dies in geeigneter Form kundzutun. Wenn nach dieser Bekanntgabe nicht innerhalb eines Monats eine Ausfolgung der Tiere begehrt wird, kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden. Wenn innerhalb einer Jahresfrist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Tieres ihr bzw. sein Eigentumsrecht geltend macht, ist ihr bzw. ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu ersetzen. Die Ausfolgung der Tiere an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer bedarf der Zustimmung der Behörde.

1.1.2 Die Organe der Behörde sind gem. § 37 TSchG verpflichtet, Tierquälerei, verbotene Tötungen oder verbotene Eingriffe an Tieren durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden und ein Tier der Halterin bzw. dem Halter abzunehmen, wenn sie oder er nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe dafür zu schaffen, dass das Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleidet. Wenn innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme des Tieres Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung geschaffen werden, so ist es ihr bzw. ihm zurückzustellen. Andernfalls ist das Tier als verfallen anzusehen. Ein für verfallen erklärtes Tier ist in Einklang mit den Bestimmungen des TSchG in Freiheit zu setzen oder an solche Vereinigungen, Institutio-

nen oder Personen zu geben, die Gewähr über eine dem Gesetz entsprechende Haltung bieten. Wenn das alles nicht möglich ist, kann das Tier schmerzlos getötet werden. Die bisherige Halterin bzw. der Halter hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung verbundenen Kosten zu ersetzen.

1.2 Leistungsvertrag

1.2.1 Die Magistratsabteilung 60 ist lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. für die Handhabung des TSchG, soweit keine andere Dienststelle zuständig ist, sowie für die Entscheidung über die Beschlagnahme von Tieren im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren zuständig. Im Prüfungszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 wurden Tiere, die beschlagnahmt oder im behördlichen Verfahren den Tierhalterinnen bzw. Tierhaltern abgenommen wurden, sowie herrenlose Tiere und Fundtiere im Wiener Tierschutzhaus in Vösendorf untergebracht, welches von der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH geführt wird. Die Unterbringung und Versorgung war in diesem Zeitraum durch drei Vertragswerke geregelt, wobei der erste mit dem Wiener Tierschutzverein abgeschlossene Vertrag bis Februar 2007 gültig war und im Zuge des im Dezember 2006 eingeleiteten Konkursverfahrens über den Wiener Tierschutzverein einvernehmlich gekündigt wurde. Für den Zeitraum März und April wurde ein befristeter Leistungsvertrag zwischen der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH und dem Magistrat der Stadt Wien abgeschlossen. Mit Mai 2007 wurden die Leistungen der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH detailliert geregelt.

Das Leistungsspektrum umfasst folgende Aufgaben:

- Einfangen und Transport von Tieren nach Auftragserteilung durch den Magistrat der Stadt Wien im Rahmen der Tierrettung.
- Tiergerechte Unterbringung der vom Magistrat der Stadt Wien oder in seinem Auftrag eingelieferten Tiere in den Räumlichkeiten des Tierschutzhauses Vösendorf.
- Führung einer Dokumentation über Tierart und Rasse, Geschlecht, besondere Merkmale, Einlieferungsdatum, Überbringerin bzw. Überbringer und Abgabegrund, tierärztliche Maßnahmen, Tag und Art des Abganges sowie Aufbewahrung der Daten über drei Jahre.

- Regelmäßige tierärztliche Betreuung der übergebenen Tiere (Erstbetreuung bei Aufnahme und vom Magistrat der Stadt Wien veranlasste Behandlungen in der Zeit der Aufbewahrung).
- Betreuung von Wildtieren (z.B. Tauben, Dachse etc.).

Die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH ist gemäß dem Vertragswerk bemüht, die übernommenen Tiere an neue geeignete Besitzerinnen bzw. Besitzer abzugeben.

1.2.2 Hinsichtlich der Bemessung des Entgelts für die Unterbringung von Tieren wird zwischen der direkten Übergabe zur weiteren Verfügung und der Übergabe zur Aufbewahrung wegen eines laufenden Verfahrens gegen die Tierhalterin bzw. den Tierhalter unterschieden, wobei durch eine Erklärung des Magistrats der Stadt Wien auch die zur Aufbewahrung übergebenen Tiere direkt zur weiteren Verfügung übergeben werden können. Im Fall der Aufbewahrung lukrierte die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH Tagessätze, die nach der Tierart bemessen sind. Für die Unterbringung von Hunden wurden 11,10 EUR pro Tag, für die Unterbringung von Katzen 7,90 EUR und für Kleintiere (z.B. Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Vögel etc.) sowie für Aquarien mit z.B. Fischen je 100 l Wasser 1,60 EUR verrechnet. Für Spinnen und Insekten wurden je Terrarium 3,20 EUR pro Tag bezahlt. Für tierärztliche Betreuungsleistungen und für sämtliche Leistungen in Bezug auf aufgefundene Wildtiere wurden jeweils ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe von 5.600,- EUR und 1.760,- EUR vereinbart.

Die Tarife für Tierrettungseinsätze waren nach Entfernung vom Tierschutzhaus bezirksweise gestaffelt und bewegten sich zwischen 17,20 EUR und 32,10 EUR pro Einsatz. Im Jahr 2010 wurden diese Tarife auf Werte zwischen 19,- EUR und 34,- EUR angehoben. In diesem Zusammenhang wurden auch die Tagessätze für die Unterbringung von Hunden auf 11,80 EUR, von Katzen auf 8,40 EUR, von Kleintieren und Aquarien mit z.B. Fischen zu je 100 l auf 1,70 EUR bzw. von Spinnen und Insekten in Terrarien auf 3,40 EUR angehoben. Die monatliche Pauschalzahlung für die Unterbringung von Wildtieren stieg im Jahr 2010 auf 1.863,84 EUR. Alle im Vertrag festgelegten Beträge wurden als Bruttowerte ausgewiesen.

Die Abschlagszahlung bei der Eigentumsübertragung der Tiere an die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH beträgt jeweils das Dreißigfache des Tagessatzes. Die Beträge werden jeweils am Ende eines Monats, in dem der Aufenthalt endet, in Rechnung gestellt und innerhalb von 14 Tagen von der Auftraggeberin geprüft.

2. Organisation

2.1 Transport

2.1.1 Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 werden Transporte von Fundtieren, herrenlosen oder abgenommenen Tieren nur nach erfolgter Beauftragung durchgeführt. Fundtiere und herrenlose Tiere werden entweder von Bürgerinnen bzw. Bürgern oder von der Polizei gemeldet. Nach Beauftragung der Tierrettung werden diese vom Auffindungsort abgeholt bzw. eingefangen und ins Tierschutzhaus gebracht. Dabei kann jeweils nur eine Fahrt gemäß den im Leistungsvertrag festgelegten Tarifen verrechnet werden, auch wenn an einem Abholort mehrere Tiere aufgenommen werden.

Wenn im Zuge von Tierhaltungskontrollen durch Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzte oder nach Anruf einer Einsatzorganisation (Feuerwehr, Polizei, Rettung) bzw. bei deren Amtshandlungen eine Abnahme eines Tieres erfolgt, wird die Tierrettung von der Magistratsabteilung 60 selbst beauftragt.

Die Magistratsabteilung 60 führte hierzu aus, dass die Gründe für die Abnahmen von Tieren zahlreich sind und sich auf Verstöße gegen § 37 TSchG bzw. tierschutzwidrige Haltungsbedingungen (z.B. durch unzureichende Versorgung) zurückführen lassen. Dies kann z.B. durch den plötzlichen Tod der Tierhalterin bzw. des Tierhalters, durch eine Erkrankung oder einen Spitalsaufenthalt eintreten. Zur Beurteilung der Haltungsbedingungen wird von der Magistratsabteilung 60 ein abteilungsinternes Qualitätsmanagement-Handbuch verwendet.

Bereits beim Erstkontakt hinsichtlich eines Fundtieres, herrenlosen Tieres oder im Zuge einer Abnahme bei Verstoß gegen das TSchG erfolgt eine Protokollierung in der Fundtierdatenbank der Magistratsabteilung 60, wobei eine Kennzahl vergeben wird, die später zu einer Zahlung aus dem Leistungsvertrag führt. An jedem Werktag wird im Rahmen einer Tageskontrolle diese Einbringung in die jeweils für den Rechtstitel (Fundtier,

herrenloses Tier, abgenommenes Tier) vorgesehene Excel-Liste eingetragen. Des Weiteren werden die Fundtiere und die abgenommenen Tiere fotografiert. Im Zuge dessen erfolgt auch eine Kontrolle der Transportkosten auf der Grundlage des Fahrtenbuches der Tierrettung und eine Kontrolle der Unterbringung. Am selben Arbeitstag werden direkt nach der Tageskontrolle die Fundtiere mit Foto auf der Homepage der Magistratsabteilung 60 veröffentlicht.

2.1.2 Wie bereits erwähnt werden von der Magistratsabteilung 60 je nach Rechtstitel Fundtiere und herrenlose Tiere, bei denen sich die Tierhalterin bzw. der Tierhalter seines Eigentums entledigt hat oder aufgrund einer Verletzung des TSchG abgenommene Tiere unterschieden. Dabei entscheidet der Umstand der Auffindung über die Unterscheidung zwischen Fundtier und herrenlosem Tier. In folgender Tabelle sind die Anzahl der im Prüfungszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 abgerechneten Transporte der Tierrettung aufgelistet:

Anzahl der im Auftrag der Magistratsabteilung 60 durchgeführten Tierrettungstransporte	2007	2008	2009	2010
Abgenommene Tiere	228	342	380	279
Fundtiere	890	1360	1458	1323
Herrenlose Tiere	128	259	266	221
Gesamt	1.246	1.961	2.104	1.823

Insgesamt wurde im Prüfungszeitraum eine steigende Tendenz der Tiertransporte verzeichnet, wobei im Jahr 2009 bei allen Kategorien ein Spitzenwert zu verzeichnen war. Hiezu ist zu erwähnen, dass zusätzlich zahlreiche Tiere auch von Dritten direkt im Tiergeschutzhause abgegeben werden. Diese unterliegen nicht dem Leistungsvertrag und sind daher auch nicht in der Tabelle enthalten.

2.2 Unterbringung

2.2.1 Auch bei der Unterbringung der aufgefundenen oder abgenommenen Tiere wird zwischen den Rechtstiteln unterschieden. Des Weiteren werden die im Leistungsvertrag angeführten Tierarten (Hunde, Katzen, Diverse wie z.B. Nager, Vögel) bzw. Unterbringungsarten (Terrarien, Aquarien) statistisch erfasst. Die von Dritten direkt im Wiener

Tierschutzhaus abgegebenen Tiere sind in der folgenden Tabelle des Prüfungszeitraumes der Jahre 2007 bis 2010 nicht enthalten:

Anzahl der im Auftrag der Magistratsabteilung 60 untergebrachten Tiere	2007	2008	2009	2010
Abgenommene Tiere:				
Hunde	188	225	261	189
Katzen	142	202	153	135
Diverse, Terrarien und Aquarien	65	228	140	106
Summe	395	655	554	430
Fundtiere:				
Hunde	491	817	800	744
Katzen	552	680	778	759
Diverse und Terrarien	196	218	255	263
Summe	1.239	1.715	1.833	1.766
Herrenlose Tiere:				
Hunde	71	111	97	165
Katzen	177	275	340	251
Diverse und Aquarien	323	452	640	378
Summe	571	839	1.077	794
Gesamt:				
Hunde	750	1.153	1.158	1.098
Katzen	871	1.157	1.271	1.145
Diverse, Terrarien und Aquarien	584	898	1.035	747
Gesamtsumme	2.205	3.209	3.464	2.990

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Anzahl der im Auftrag der Magistratsabteilung 60 untergebrachten Tiere im Prüfungszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 um insgesamt rd. 36 % gestiegen ist. Ein besonders deutlicher Anstieg war im Bereich der Fundtiere und der herrenlosen Hunde zu verzeichnen. Die Anzahl der im Zuge von Tierhaltungskontrollen von der Magistratsabteilung 60 abgenommenen Tiere erreichte im Jahr 2008 mit 655 einen Spitzenwert im Prüfungszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 und war dann wieder rückläufig. Dies wurde von der Magistratsabteilung 60 einerseits mit verschärften Vorschriften (z.B. verpflichtender Chip) hinsichtlich der Tierhaltung nach der Änderung des TSchG im Jahr 2008 und andererseits mit einer höheren Rückführungsquote von Hunden begründet.

2.2.2 Wird ein aufgefundenes Tier nicht von der Besitzerin bzw. vom Besitzer im Wiener Tierschutzhaus abgeholt, geht es gemäß den die Fundsachen betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in das Eigentum der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH über. Bei abgenommenen Tieren, die nicht innerhalb von zwei Monaten gem. § 37 TSchG den Tierhalterinnen bzw. Tierhaltern zurückgegeben werden können, erfolgt ebenso eine Eigentumsübertragung an die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH, die in jedem Fall mit einer Abschlagszahlung verbunden ist. Die Anzahl der ins Eigentum der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH übertragenen Tiere ist in unten stehender Tabelle dargestellt:

Anzahl der ins Eigentum des Tierschutzhauses übertragenen Tiere	2007	2008	2009	2010
Hunde	71	88	107	75
Katzen	84	129	80	83
Diverse, Terrarien und Aquarien	41	141	98	82
Summe	196	358	285	240

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 ist die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH darum bemüht, die in ihr Eigentum übertragenen Tiere so bald als möglich an neue Besitzerinnen bzw. Besitzer weiterzuvermitteln. Über die durchschnittliche Verweildauer der Tiere von deren Einlieferung bis zu deren Abgabe an neue Tierhalterinnen bzw. Tierhalter oder deren Ableben liegen seitens der Magistratsabteilung 60 keine weiteren Informationen vor.

3. Verrechnung

3.1 Kosten und Ausgaben

3.1.1 Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 entstanden im Prüfungszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 aus der Unterbringung von Tieren nach Abnahmen, Beschlagnahmen und der Versorgung von herrenlosen Tieren und Fundtieren Kosten in folgender Höhe (in EUR):

Kosten der im Auftrag der Magistratsabteilung 60 untergebrachten Tiere	2007	2008	2009	2010
Abgenommene Tiere:				
Hunde	58.791,75	74.642,50	100.415,65	72.809,70

Kosten der im Auftrag der Magistratsabteilung 60 untergebrachten Tiere	2007	2008	2009	2010
Katzen	54.652,20	84.799,65	56.323,85	60.769,90
Diverse, Terrarien und Aquarien	4.636,65	14.024,55	14.357,65	11.944,70
Leerfahrten der Tierrettung	414,70	669,35	1.086,85	968,40
Summe	118.495,30	174.136,05	172.184,00	146.492,70
Fundtiere:				
Hunde	84.984,80	146.828,10	138.321,35	137.559,80
Katzen	121.832,03	147.894,05	168.906,10	175.675,70
Diverse und Terrarien	11.503,45	12.827,55	15.406,85	17.101,30
Leerfahrten der Tierrettung	3.700,00	4.758,80	4.505,90	3.913,10
Summe	222.020,28	312.308,50	327.140,20	334.249,90
Herrenlose Tiere:				
Hunde	24.631,50	38.069,80	33.549,30	59.884,60
Katzen	42.704,35	66.926,95	82.275,40	64.701,20
Diverse und Aquarien	16.569,85	26.295,90	33.453,90	21.240,20
Leerfahrten der Tierrettung	123,80	159,60	172,40	230,00
Summe	84.029,50	131.452,25	149.451,00	146.056,00
Gesamt:				
Hunde	168.408,05	259.540,40	272.286,30	270.254,10
Katzen	219.188,58	299.620,65	307.505,35	301.146,80
Diverse, Terrarien und Aquarien	32.709,95	53.148,00	63.218,40	50.286,20
Leerfahrten der Tierrettung	4.238,50	5.587,75	5.765,15	5.111,50
Gesamtsumme	424.545,08	617.896,80	648.775,20	626.798,60

Die in dieser Tabelle erwähnten Leerfahrten beziehen sich auf jene von der Magistratsabteilung 60 in die Wege geleiteten Einsätze der Tierrettung, bei dem die Tiere nicht mehr auffindbar waren oder nicht eingefangen werden konnten. Die im Vergleich zu den annähernd gleichbleibenden Beträgen der Folgejahre geringeren Kosten im Jahr 2007 sind darin begründet, dass die Daten erst ab Frühjahr 2007 in der dieser Auswertung zugrundeliegenden Excel-Tabelle erfasst wurden und daher nicht die gesamten Kosten des Jahres 2007 abbilden. Als Datengrundlage wurden die in einer Excel-Liste verzeichneten Leistungen pro Tier und die dafür zu verrechnenden Kosten ohne die Pauschalen für tierärztliche Leistungen und die Betreuung von Wildtieren verwendet.

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Betreuungskosten für Katzen im Bereich der Fundtiere und herrenlosen Tiere z.T. mehr als doppelt so hoch sind wie die Kosten für Hunde. Im Bereich der abgenommenen Tiere ist der Betreuungsaufwand für Hunde hingegen deutlich höher.

Insgesamt sind die Kosten durch Abnahmen jedoch rückläufig und die Kosten für die Fundtiere und herrenlosen Tiere sind im Berichtszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 insgesamt - und z.B. im Fall der herrenlosen Hunde massiv - gestiegen.

In folgender Tabelle werden die Kosten pro Fall für den Berichtszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 dargestellt (in EUR):

Fallkosten der im Auftrag der Magistratsabteilung 60 untergebrachten Tiere	2007	2008	2009	2010
Abgenommene Tiere:				
Hunde	312,72	331,74	384,73	385,24
Katzen	384,87	419,80	368,13	450,15
Diverse, Terrarien und Aquarien	71,33	61,51	102,55	112,69
Summe	299,99	265,86	310,80	340,68
Fundtiere:				
Hunde	173,09	179,72	172,90	184,89
Katzen	220,71	217,49	217,10	231,46
Diverse und Terrarien	58,69	58,84	60,42	65,02
Summe	179,19	182,10	178,47	189,27
Herrenlose Tiere:				
Hunde	346,92	342,97	345,87	362,94
Katzen	241,27	243,37	241,99	257,77
Diverse und Aquarien	51,30	58,18	52,27	56,19
Summe	147,16	156,68	138,77	183,95
Gesamt:				
Hunde	224,54	225,10	235,13	246,13
Katzen	251,65	258,96	241,94	263,01
Diverse, Terrarien und Aquarien	56,01	59,18	61,08	67,32
Gesamtsumme	192,54	192,55	187,29	209,63

Die für die einzelnen zu betreuenden Tiere anfallenden Kosten bewegen sich im Berichtszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 in einem Spektrum zwischen 51,30 EUR für diverse Tiere wie z.B. herrenlose Kaninchen, Meerschweinchen und 450,15 EUR für abgenommene Katzen. Die hohen Fallkosten für Katzen sind auch in der mit rd. 20 % weit geringeren Rückführungsquoten als jener bei Hunden (rd. 50 %) begründet.

Insgesamt sind die deutlichsten Fallkostensteigerungen im Bereich der abgenommenen Tiere im Ausmaß von rd. 14 % von 299,99 EUR im Jahr 2007 auf 340,68 EUR im Jahr 2010 und im Bereich der herrenlosen Tiere um rd. 25 % von 147,16 EUR im Jahr 2007 auf 183,95 EUR im Jahr 2010 zu verzeichnen.

Da auch in diesem Zusammenhang die durchschnittliche Verweildauer der Tiere für eventuell vorzunehmende Korrekturmaßnahmen von Relevanz ist, darf auf die Dringlichkeit derartiger Kennzahlen verwiesen und deren Erarbeitung angeregt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die Verweildauer der Tiere im Wiener Tierschutzhaus ist in jenem Zeitraum in dem diese sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wien befinden gesetzlich genau geregelt und richtet sich nach dem Rechtsstatus des jeweiligen Tieres. So können herrenlose Tiere sofort, Fundtiere nach dem fünften Tag und die nach § 37 des Tierschutzgesetzes abgenommenen Tiere nach zwei Monaten weitergegeben werden. Für alle anderen Tiere gilt der Eintritt der Rechtskraft am Ende des Verfahrens. Danach werden die Tiere in das Eigentum der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH übertragen. Hier besteht keine Einflussmöglichkeit und somit auch keine Steuerung durch die Organe der Stadt Wien mehr, es entstehen der Stadt Wien daraus auch keine zusätzlichen Kosten.

3.1.2 Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 werden als Grundlage für die Leistungsverrechnung mit der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH Verrechnungslisten auf Excel-Basis verwendet, die in Kooperation mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Wiener Tierschutzhauses erstellt und gepflegt werden.

Abhängig vom Rechtstitel, der einer Unterbringung von Tieren zugrunde liegt, werden die Tiere beim Tätigwerden der Magistratsabteilung 60 und bei der Aufnahme im Tierschutzhaus eingetragen und alle Leistungen erfasst. Diese Excel-Listen enthalten Merkmale, die von der Magistratsabteilung 60 eingetragen werden, wie z.B. die Tierart, den Rechtsstatus als Fundtier, herrenloses Tier oder eine Abnahme, den Status (z.B.

verstorben, zurück an Besitzerin bzw. Besitzer, zur Weitergabe), eine Identifikationsnummer aus der Fundtierdatenbank und den Namen der Amtstierärztin bzw. des Amtstierarztes, der zuerst mit dem Tier befasst war sowie die ELAK-Protokollzahl. Vom Tierschutzhaus wird die Excel-Liste mit der Protokollnummer der hauseigenen Datenbank, dem Eingangsdatum im Tierschutzhaus, dem Ausgangsdatum nach Rechtstitel, der Tierrasse, dem Geschlecht des Tieres, dem Auffindungsort bzw. Fundbezirk, der Überbringerin bzw. dem Überbringer (Finderin/Finder oder Tierhalterin/Tierhalter), der Übernehmerin bzw. dem Übernehmer des Tieres, der Anzahl der verrechneten Tage, der Anzahl der Aufenthaltstage, den Tageskosten pro Tierart aus dem Leistungsvertrag, den Tageskosten für den Aufenthalt des Tieres, den Transportkosten, der Abschlagszahlung lt. Leistungsvertrag und der Kostensumme lt. Leistungsvertrag befüllt. Zusätzlich werden offene und bereits bezahlte Beträge, Anzahlungen der Tierhalterinnen bzw. Tierhalter oder Gutschriften, der von der Stadt Wien zu zahlende Betrag sowie das Abrechnungsdatum erfasst.

Im Rahmen eines Vergleichs der aus diesen Verrechnungslisten summierten Jahresbeträge der Leistungen für Fundtiere und herrenlose Tiere wurde vom Kontrollamt keine Übereinstimmung mit den von der Magistratsabteilung 60 übermittelten Jahreskostensummen für Fundtiere und herrenlose Tiere festgestellt, obwohl diesen ebenfalls die Verrechnungslisten zugrunde liegen. Die Magistratsabteilung 60 führte hiezu aus, dass die Verrechnungslisten im Zuge des Verrechnungsprozesses monatlich mit den Informationen aus dem ELAK abgeglichen und korrigiert werden und die Unterschiedsbeträge auf diese händisch durchgeführten und daher fehleranfälligen Korrekturen zurückzuführen sind.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Listen durch das Kontrollamt fiel weiters auf, dass in den Verrechnungslisten teilweise das Abrechnungsdatum nicht erfasst worden war.

Das Kontrollamt empfahl, zunächst abteilungsintern die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Tierschutzhauses er-

stellten Verrechnungslisten durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, da damit erst ein sinnvoller Abgleich mit den Buchhaltungsabteilungen möglich erscheint.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die unterschiedlichen Beträge in den Tabellen 3.1.1 und 3.1.4 sind darauf zurückzuführen, dass pauschalisierte Abrechnungsteile wie Wildtiere und Tierarztkosten in der ersten Tabelle nicht enthalten sind, da es sich um monatlich gleichbleibende Positionen handelt, ansonsten sind Überleitungsdifferenzen wie unter 3.1.4 beschrieben enthalten. Erst nach Abschluss aller Korrekturen in den Excel-Listen gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH werden diese als monatliche Abrechnung im ELAK protokolliert und zur Gebührstellung an die Buchhaltungsabteilung übermittelt.

Auch aus der Sicht der Magistratsabteilung 60 ist die händische Überprüfung aus den vom Kontrollamt genannten Erwägungen nicht zu begrüßen, aber aufgrund der unterschiedlichen Datenverarbeitungssysteme im Wiener Tierschutzhaus und in der Stadt Wien derzeit unvermeidlich. Die Magistratsabteilung 60 wird die Anregung des Kontrollamtes aufnehmen und gemeinsam mit der Magistratsabteilung 6 Wege erforschen, diese Vorgänge unter Minimierung der Datenbrüche und unter Beachtung der Datenschutzproblematik weitgehend zu automatisieren.

3.1.3 Wie bereits im Pkt. 1.2 erwähnt, wird die Abholung, Unterbringung und tierärztliche Behandlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren und abgenommenen sowie beschlagnahmten Tieren durch den Leistungsvertrag mit der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH sichergestellt. Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich nach Einzelbeauftragung durch die Magistratsabteilung 60. Hinsichtlich der Transportleistungen wird nach sogenannten Zonen verrechnet, die auf die Entfernung des jeweiligen Wiener Gemeindebezirks vom Tierschutzhaus in Vösendorf Bedacht nehmen. Die

Unterbringung der Tiere wird nach Aufenthaltstagen verrechnet, wobei die Tagessätze wie bereits im Pkt. 1.2 erwähnt nach Tierart und Unterbringungsform (Hund, Katze, Aquarium, Terrarium, Diverse wie z.B. Nager und Vögel) gestaffelt sind. Darüber hinaus ist die Verrechnung aller getätigten tierärztlichen Leistungen für alle Tiere gesichert und wird als Jahrespauschale in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Für die Versorgung von Wildtieren (z.B. Tauben, Dachse etc.) wird ebenfalls eine Jahrespauschale verrechnet und in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt.

Als Grundlage für die Berechnung der Beträge werden die im Pkt. 3.1.2 beschriebenen Excel-Listen bzw. Verrechnungslisten und das Protokollsystem ELAK herangezogen. Auf der Grundlage dieser Verrechnungslisten werden von der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH jeweils am 7. des Folgemonats zwei Rechnungen gelegt. Die Fundtiere und ein Anteil der pauschalierten Tierarztkosten werden getrennt von den Kosten der abgenommenen, beschlagnahmten und herrenlosen Tiere sowie dem restlichen Anteil der Kostenpauschale für tierärztliche Leistungen und dem monatlichen Anteil der Wildtierpauschale in Rechnung gestellt. Dies wurde damit begründet, dass die Verbuchung der mit Fundtieren in Zusammenhang stehenden Rechnungen von der auch für das Fundwesen im Rahmen der Bezirksämter zuständigen MA 6 - BA 1 und alle anderen Rechnungen von der für die Magistratsabteilung 60 generell zuständigen MA 6 - BA 12 bearbeitet werden.

Die Rechnungsprüfung wird von der Magistratsabteilung 60 innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung vorgenommen, wobei die Plausibilität und Richtigkeit der Listen aufgrund des Vergleichs mit den Einträgen in der Fundtierdatenbank bzw. bei Abnahmen auch nach Prüfung des ELAK-Aktes kontrolliert wird. Die jeweiligen Beträge pro Tier müssen mit den Tarifen für die Tierkategorie und dem Abholungsort des Tieres und dem jeweiligen Rechtstitel übereinstimmen. Weiters erfolgt eine tägliche Kontrolle durch eine Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Magistratsabteilung 60 im Tierschutzhaus Vösendorf, um die Fundtiere für die vom Magistrat der Stadt Wien geführte Fundtierdatenbank zu protokollieren und den Datenaustausch mit dem Tierschutzhaus zu gewährleisten. Die Überweisung der Rechnungsbeträge wird wie bereits beschrieben für

die Fundtiere von der MA 6 - BA 1 und für die zweite Rechnung über die restlichen Leistungen von der MA 6 - BA 12 durchgeführt.

Das Kontrollamt empfahl zur Verminderung der Komplexität bei der Leistungsverrechnung und aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit, alle mit dem Leistungsvertrag in Zusammenhang stehenden Verrechnungen von nur einer Buchhaltungsabteilung bearbeiten zu lassen.

In einzelnen Fällen wurden im Rahmen eines stichprobenartigen Abgleichs der monatlichen Summen aus den Verrechnungslisten mit den auf den Belegen der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH ausgewiesenen Abrechnungsbeträgen Abweichungen festgestellt. Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 wurde in einem Fall eine Abschlagszahlung für einen im Tierschutzhaus untergebrachten und für verfallen erklärten Hund abgerechnet, obwohl dieser bereits vom Tierschutzhaus in private Unterbringung vergeben worden war. Daher wurde nach zwei Monaten eine Korrektur vorgenommen und eine Gutschrift zugunsten der Stadt Wien verrechnet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Diese Empfehlung des Kontrollamtes wird umgesetzt, ab Jänner 2012 werden alle Abrechnungen seitens der Magistratsabteilung 60 ausschließlich an die MA 6 - BA 12 übermittelt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird ihre internen Prozessabläufe so abändern, dass die MA 6 - BA 12 ab 2012 alle Rechnungen für die Magistratsabteilung 60 zur Anweisung bringen wird.

3.1.4 Gemäß den Angaben der MA 6 - BA 1 und MA 6 - BA 12 wurden im Berichtszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 folgende von der Wiener Tierschutz Betriebsgesellschaft mbH verrechnete Beträge zur Gebühr gestellt (in EUR):

Ausgaben für die Leistungen des Wiener Tierschutzvereins	2007	2008	2009	2010
MA 6 - BA 1: Fundtiere und Anteil der Tierarztkostenpauschale Auszahlungen	343.141,64	333.576,00	403.066,25	402.889,30
MA 6 - BA 12: Abgenommene, beschlagnahmte, herrenlose Tiere, Anteil der Tierarztkostenpauschale und Wildtierpauschale	305.689,25	325.638,95	400.585,70	355.037,33
Gesamt	648.830,89	659.214,95	803.651,95	757.926,63

Beim Vergleich mit der von der Magistratsabteilung 60 übermittelten Kostenaufstellung, die auf der Grundlage der mit dem Tierschutzhaus gemeinsam erstellte Verrechnungstabelle erarbeitet wurde (s. Pkt. 3.1.1), wurden Abweichungen in beträchtlicher Höhe festgestellt.

Als Erklärung wurde diesbezüglich angegeben, dass die Jahrespauschalen für die Unterbringung von Wildtieren und die Pauschalen für tierärztliche Leistungen in der Höhe von insgesamt 88.320,-- EUR nicht in der von der Magistratsabteilung 60 übermittelten Kostenaufstellung aufscheinen. Die restlichen Unterschiedsbeträge wurden von der MA 6 - BA 12 und der Magistratsabteilung 60 als Rechnungsjahrdifferenzen oder Differenzen aus nachträglichen Verrechnungen bezeichnet, die z.B. darin zu begründen waren, dass die jeweils für die im Dezember erbrachten Leistungen erst im Jänner des Folgejahres verrechnet werden und daher auch dem Folgejahr zugebucht werden.

Es war zusammenfassend festzuhalten, dass für die Darstellung des Aufwandes für die Leistungen des Tierschutzhauses drei unterschiedliche Beträge - die von der Magistratsabteilung 60 erarbeiteten Jahreskosten, die Summen aus den grundlegenden Verrechnungslisten und die Buchungsergebnisse der MA 6 - BA 1 und MA 6 - BA 12 vorliegen.

Das Kontrollamt konnte nach eingehender Prüfung und nach Rückfragen in der geprüften Abteilung bzw. in den Buchhaltungsabteilungen keine lückenlose Überleitung zwischen den einzelnen dargestellten Beträgen hinsichtlich des Aufwandes für die Leistungen des Tierschutzhauses erstellen. Obwohl einige Differenzen aufgeklärt werden konnten, ist keine gänzliche Übereinstimmung zwischen den verbleibenden Differenzen

und den Rechnungssummen der jeweiligen Monate festzustellen. Die derzeit eingesetzten Datenbanken und Verrechnungssysteme scheinen nicht geeignet, eine einheitliche, durchgängige und transparente Leistungsverrechnung zu gewährleisten.

Es wurde daher angeregt, die Magistratsabteilung 60 möge in Zusammenarbeit mit den zuständigen Buchhaltungsabteilungen und der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH ein System schaffen, das eine effiziente Steuerungs- und Kontrollmöglichkeit vorsieht.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die genannten Differenzen ergaben sich aus der Überleitung im Monats- und Jahreswechsel; die Abrechnung erfolgt stets in jenem Monat, in dem der zu verrechnende Zeitraum des Aufenthaltes der Tiere endet.

Die Magistratsabteilung 60 wird sich bemühen, gemeinsam mit der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH und der Magistratsabteilung 6 eine Überleitung unter Minimierung der Datenbrüche und unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu erarbeiten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Durch die zentrale Verrechnung in der MA 6 - BA 12 reduziert sich die Wahrscheinlichkeit von Differenzen. Mit der Abbildung der Auszahlungen in SAP ist eine lückenlose und nachvollziehbare Darstellung gewährleistet.

3.2 Forderungen

3.2.1 Wie bereits im Pkt. 1.1.2 erwähnt hat eine Halterin bzw. ein Halter, der bzw. dem lt. § 37 TSchG von der Magistratsabteilung 60 ein Tier abgenommen wurde, die durch die vorläufige Verwahrung verbundenen Kosten zu ersetzen. Wenn innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme des Tieres keine Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße

Haltung geschaffen wurden und das Tier daher als verfallen angesehen wird, geht es in das Eigentum der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH über.

Von der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH wird nach Verfall eines solchen Tieres eine Kostenaufstellung übermittelt, die von der Magistratsabteilung 60 auf die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit geprüft wird. Nach der Eruiierung der Tierhalterin bzw. des Tierhalters für die Kostenübernahme erfolgt die Gebührstellungsanordnung auf der Grundlage der Unterbringungsdauer des Tieres an die MA 6 - BA 12. Vom Budgetreferat der Magistratsabteilung 60 wird monatlich überprüft, ob eine Zahlung eingegangen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, wird 20 Tage nach Rechnungsstellung automatisch eine Zahlungserinnerung von der MA 6 - BA 12 versandt. Wenn die Verpflichtete bzw. der Verpflichtete weiterhin säumig bleibt, folgt nach 50 Tagen eine weitere Mahnung. 80 Tage nach Rechnungsstellung wird der Erhebungs- und Vollstreckungsdienst der Magistratsabteilung 6 mit der Einbringung der Zahlungen befasst.

Nach erfolglosem Einhebungsversuch erhält die Magistratsabteilung 60 ein Vermögensverzeichnis bzw. einen Bericht des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes. Aufgrund dessen wird entschieden, ob eine gerichtliche Eintreibung mittels Mahnklage erfolgversprechend ist oder ob die Gebühr aus Unwirtschaftlichkeit und/oder Uneinbringlichkeit in Abfall zu bringen ist. Der Vorgang gilt erst als erledigt, wenn die Zahlung erfolgt ist oder ein Gebührenabfall vorgenommen wurde.

3.2.2 In der folgenden Tabelle ist die Anzahl jener Fälle aufgelistet, bei denen die Magistratsabteilung 60 im Prüfungszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 eine Forderung an Tierhalterinnen bzw. Tierhalter hinsichtlich der Abgeltung von Unterbringungsleistungen geltend gemacht hat:

Anzahl der Forderungen nach Abnahmen	2007	2008	2009	2010
Gestellte Forderungen	231	225	255	212

Diese Forderungen werden entweder an die Tierhalterinnen bzw. Tierhalter direkt, an die Sachwalterin bzw. Sachwalter oder an das mit der Verlassenschaft beauftragte Bezirksgericht bzw. der mit der Verlassenschaft beauftragten Notariatskanzlei gestellt. In

selteneren Fällen wird bei Konkurs der Tierhalterin bzw. des Tierhalters die Forderung bei der bzw. bei dem, mit der Konkursabwicklung beauftragten Masseverwalterin bzw. Masseverwalter angemeldet.

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 betrug der Umfang der geltend gemachten Forderungen im Prüfungszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 wie folgt (in EUR):

Forderungen	2007	2008	2009	2010
Gestellte Forderungen	148.544,80	170.273,80	165.138,60	143.865,75

Als Berechnungsbasis für diese Forderungen wird der zwischen Stadt Wien und Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH vereinbarte Leistungsvertrag herangezogen. Zusätzlich dazu fallen noch Nebengebühren in Form von Mahnspesen und Verzugszinsen an. Die Nebengebühren werden gemäß privat-rechtlichem Mahnverfahren sowie einer Dienstanweisung der Magistratsabteilung 6 betreffend Wertgrenzen berechnet. Im Fall, dass ein Akt dem Bezirksgericht zur weiteren Einhebung weitergeleitet wird, fallen darüber hinaus Vollzugsgebühren, Barauslagen und Gerichtsgebühren an.

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 erfolgt hinsichtlich der Forderungen durch die Budgetreferentin in regelmäßigen Abständen eine händische Kontrolle der noch offenen Beträge im System SAP und im Protokollsystem ELAK.

Das Kontrollamt regte an, diesen Vorgang in Kooperation mit der Magistratsabteilung 6 zu automatisieren, sodass offene Forderungen nicht händisch überprüft werden müssen, sondern über eine Liste der Zahlungserinnerungen automatisch an die Budgetreferentin in der Magistratsabteilung 60 weitergeleitet werden.

Darüber hinaus entspricht es lt. Magistratsabteilung 60 der üblichen Praxis, mit den Verpflichteten Ratenzahlungen zu vereinbaren oder die Forderung von vornherein abzuschreiben, falls gegenüber der Magistratsabteilung 60 glaubhaft gemacht werden kann, dass sie diese nicht begleichen können.

Das Kontrollamt empfahl, eine interne Dienstanweisung mit detaillierten Kriterien über Zahlungsmodalitäten schriftlich festzulegen und das interne Qualitätsmanagement - wie es für die Abnahme von Tieren bereits existiert - auch auf die Verrechnung von Forderungen zu erweitern.

Im Berichtszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 konnten jährlich rd. ein Viertel der gestellten Forderungsfälle nicht eingebracht werden. Die nachstehende Tabelle zeigt diese Entwicklung in den einzelnen Jahren des Beobachtungszeitraums:

Anzahl der uneinbringlichen Forderungen	2007	2008	2009	2010
Forderungen	79	51	41	47

Die Anzahl der uneinbringlichen Forderungen hat sich von 79 im Jahr 2007 auf 47 im Jahr 2010 vermindert. Während gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 im Jahr 2007 noch 29 Fälle nicht einbringlich waren, weil die Verpflichteten keinen Wohnsitz in Österreich aufwiesen, wurden im Jahr 2010 nur noch elf Forderungen aus diesem Grund nicht beglichen. Aufgrund von überschuldeten Verlassenschaften wurden im Jahr 2007 25 und im Jahr 2010 29 Forderungen als nicht einbringlich bewertet. Keine Aktiva waren im Jahr 2007 bei 17 und im Jahr 2010 bei sechs Forderungen der Grund für deren Uneinbringlichkeit. Die Identität der oder des Verpflichteten war im Jahr 2007 in sieben Fällen und im Jahr 2010 in einem Fall nicht eindeutig feststellbar. In einem Fall im Jahr 2007 war der Verpflichtete minderjährig, weshalb die Forderung ebenfalls als uneinbringlich bewertet wurde.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die Magistratsabteilung 60 wird mit der Magistratsabteilung 6 Gespräche aufnehmen, wie die Überprüfung der offenen Forderungen automatisiert werden kann.

Die Kriterien betreffend verpflichtende Ratenzahlungen und Abschreibung werden als Verfahrensanweisung in das Qualitätsmanagement-Handbuch der Magistratsabteilung 60 aufgenommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Es besteht die Möglichkeit, dass die Budgetreferentin eigenständig eine Liste aus SAP ausdruckt, um die offenen Forderungen zu überprüfen. Die Magistratsabteilung 6 bietet gerne die Möglichkeit einer Schulung für die Budgetreferentin der Magistratsabteilung 60 an.

3.2.3 Wenn Forderungen unter der Wirtschaftlichkeitsgrenze für Einhebungsschritte liegen oder als uneinbringlich gelten, werden diese abgeschrieben und keine weiteren Schritte gesetzt. Wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, war dies im Prüfungszeitraum der Jahre 2007 bis 2010 mehrfach der Fall:

Abgeschriebene Forderungen	2007	2008	2009	2010
Anzahl	108	82	86	63
Betrag in EUR	55.617,13	56.756,03	155.230,74	148.922,59

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 sind in den abbeschriebenen Forderungen auch jene enthalten, die in den Jahren 2002 bis 2006 angefallen sind. Der Anteil der Abschreibungen an der Gesamtsumme der Forderungen wurde bedingt durch die Aufarbeitung von Rückständen in der dafür zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 von rd. 37 % im Jahr 2007 und rd. 33 % im Jahr 2008 auf rd. 94 % im Jahr 2009 und rd. 104 % im Jahr 2010 erhöht.

Als Begründung für die Abschreibung der Forderungen wurde von der Magistratsabteilung 60 für das Jahr 2010 in 28 Fällen das zu geringe Einkommen der Verpflichteten, in 17 Fällen das Fehlen eines aufrechten österreichischen Wohnsitzes, in sechs Fällen die Betreuung durch eine Sachwalterin bzw. einen Sachwalter, in fünf Fällen die Inhaftierung der Verpflichteten, in vier Fällen die Unterbringung in einem betreuten Wohnheim des Fonds Soziales Wien und in drei Fällen eine überschuldete Verlassenschaft angegeben.

Die Abschreibungen der Forderungen werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien zu Lasten der Post 690 Schadensfälle

am Ansatz 1330 der Magistratsabteilung 60 im Rechnungsabschluss dargestellt. Darüber hinaus ist gem. § 16 der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien festgelegt, dass zwischen den anordnungsbefugten Dienststellen und den jeweils für die Verrechnung zuständigen Dienststellen der Magistratsabteilung 6 zu vereinbaren ist, welche Schritte diese zur Einbringung von fälligen Forderungen zu unternehmen haben und welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit weitere Einbringungsmaßnahmen als offenkundig aussichtslos bzw. als wirtschaftlich nicht mehr vertretbar anzusehen sind und die Forderungen unter Beachtung der Zuständigkeitsbestimmungen der Wiener Stadtverfassung abzuschreiben sind.

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 60 wurde von der Magistratsabteilung 6 zwar eine Wirtschaftlichkeitsgrenze für weitere Einbringungsmaßnahmen in einer Dienstanweisung festgelegt, für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit oder Aussichtslosigkeit bei der Einbringung von Forderungen wurde jedoch keine Regelung getroffen.

Das Kontrollamt empfahl daher, über Beurteilungskriterien und Vorgangsweisen hinsichtlich der Einbringung und Abschreibung von Forderungen schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die Beurteilungskriterien und Vorgangsweisen bei der Einbringung und Abschreibung von Forderungen gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien werden als Verfahrensanweisung in das Qualitätsmanagement-Handbuch der Magistratsabteilung 60 aufgenommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 hat mit der Magistratsabteilung 60 bereits per 1. Jänner 2012 eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Vorgangsweisen hinsichtlich Einbringung und Abschreibung von Forderungen klar geregelt sind.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2012

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

ELAK	Elektronischer Akt
MA 6 - BA 1	Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, Buchhaltungsabteilung 1
MA 6 - BA 12	Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, Buchhaltungsabteilung 12
TSchG	Tierschutzgesetz - Bundesgesetz über den Schutz der Tiere

Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabewesen

Magistratsabteilung 60 - Veterinäramt und Tierschutz

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.